Vorgeplante, überörtliche Hilfe größeren Umfangs

in den Leitstellenbereichen
Koblenz,
Montabaur,
Bad Kreuznach

Anlage
MARSCH

Version 2.0
Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Begriffsbestimmung 3
3. Rechtsgrundlagen 3
4. Verantwortlichkeiten 3
5. Geltungsbereich 4
6. Marschführer 4
6.1 Marschfolge 4
6.2 Schließender 4
6.3 Marschgeschwindigkeit 5
6.4 Fahrzeugabstände 5
6.5 Verbindung halten 5
6.6 Verkehrssicherung 5
6.7 Pausen 5
7. Kennzeichnung 6
8. Änderungen 7

1. Einleitung

Die Einheiten der vorgeplanten überörtlichen Hilfe fahren vom Sammelraum bis zum Einsatzort als geschlossener Verband. Diese Anlage regelt die Vorbereitung, die Kennzeichnung, die Durchführung und das Verhalten eines jeden Maschinisten. Die Festlegungen gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Die Zuweisung von digitalen Funkgruppen ist der Anlage KOMMUNIKATION zu entnehmen.

2. Begriffsbestimmung

Marsch ist die Fahrt einer größeren Anzahl von Fahrzeugen, mit dem gleichen Ziel, unter einer einheitlichen Führung und in geschlossener Form. Die Fahrzeuge des Verbandes sind zu kennzeichnen.

Der Verband gilt auch für andere Verkehrsteilnehmer als ein Fahrzeug. Gemäß § 35 II Nr. 1 StVO bedarf es keiner besonderen Erlaubnis für geschlossene Verbände von nicht mehr als 30 Fahrzeugen u.a. der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes.
Im Konzept der überörtlichen Hilfe ist die maximal mögliche Anzahl der Fahrzeuge mit 30 definiert. Damit entfällt die ansonsten zu beantragender Genehmigung durch die jeweils zuständigen Verkehrsbehörden.

3. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Durchführung des Marsches ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den Paragraphen:

- § 27 Verbände, incl. Verwaltungsvorschrift zur StVO
- § 35 Sonderrechte
- § 38 Blaues und gelbes Blinklicht

Zusätzlich sind Rechtsprechungen zu beachten, die in die nachfolgenden Regelungen eingeflossen sind.

4. Verantwortlichkeiten

Der Bereitschaftsführer benennt einen Marschführer, der für die Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen verantwortlich ist. Die Aufgaben des Marschführers werden in einem nachfolgenden Kapitel beschrieben.

Die Führer der einzelnen Züge sind für die Einhaltung der Vorgaben bei ihren Fahrzeugen verantwortlich. Sie halten jederzeit den Kontakt zu ihrem letzten Fahrzeug.

Jeder Maschinist ist für sein Fahrverhalten, das zu führende Fahrzeug und die zu transportierenden Insassen verantwortlich. Er hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die mitzuführende Ausrüstung und/oder Beladung gesichert ist.

Der Fahrzeugführer stellt sicher, dass der Maschinist geeignet und in der Lage ist, das Fahrzeug eigenverantwortlich zu lenken.
Der Fahrzeugführer ist der Kontakt zum Zugführer bzw., bei dem Fahrzeug des Zugführers, zur Bereitschaftsführung.

5. Geltungsbereich

Die Fahrzeuge fahren nach der Alarmierung einzeln oder in kleineren Gruppen von ihren Heimatstützpunkten den Sammelraum an. Grundsätzlich erfolgt diese Fahrt ohne Anwendung von Sonder- oder Wegerechten. Beide können von der zuständigen Integrierten Leitstelle bzw. den zuständigen Meldeköpfen nach Rücksprache mit dem zuständigen BKI
o.V.i.A. freigegeben werden, wenn die Einsatzanforderung eine hohe Dringlichkeit beinhaltet und/oder eine Verspätung zu einer sehr hohen Schadensausbreitung führen würde.

Der Fahrzeugführer kann selbstständig über die Inanspruchnahme von Sonder- oder Wegerechten entscheiden, wenn auf der Fahrt zum Sammelraum ein Ereignis entsteht, welches das Eintreffen des Fahrzeuges massiv verzögern würde, z.B. Stau bei Vollsperrung auf der Autobahn. In diesem Fall ist die zuständigen Integrierten Leitstelle bzw. der zuständige Meldekopf über die Inanspruchnahme zu informieren.

Alle nachfolgenden Festlegungen betreffen den Marsch als geschlossener Verband über Zugstärke vom Sammelraum zum Bereitstellungsraum im Einsatzraum.
Sollten die Festlegungen darüber hinaus zur Anwendung kommen, entscheidet hier der Bereitschaftsführer im Einzelfall.

6. Marschführer

Der Bereitschaftsführer benennt einen Marschführer. Dieser sollte mindestens die Qualifikation zum Zugführer haben und Teil der Bereitschaftsführung sein.
Der Marschführer ist an keinen festen Platz gebunden.

Der Marschführer arbeitet die Fahrtstrecke vom Sammelraum bis zum Bereitstellungsraum im Einsatzraum aus. Er hat dabei Informationen durch die anfordernde Stelle und durch das Vorauskommando zu beachten.

Der Marschführer trifft darüber hinaus nachfolgende Festlegungen.

6.1 Marschfolge

Grundsätzlich fährt der Verband in Reihenfolge seiner Nummerierung (Bereitschaftsführung, Löschzug 1 bis 4, Logistikzug). Durch die Aufgaben des Verpflegungszuges ist nicht damit zu rechnen, dass dieser geschlossen mit dem Verband in den Einsatzraum fährt.
Der Logistikzug fährt immer an letzter Stelle.
Um im Falle eines Halts auf freier Strecke eine Absicherung nach hinten zu gewährleisten, hat am Ende eines jeden Zuges ein schweres Fahrzeug zu fahren.
Das letzte Fahrzeug im Verband gehört dem Logistikzug an und muss über Material für die Pannenhilfe verfügen.

6.2 Schließender

Der Marschführer bestimmt den Schließenden für den Verband. Dieser fährt im vorletzten Fahrzeug (Führungsfahrzeug des Logistikzuges). Der Marschführer hält den Kontakt zum Schließenden, damit er jederzeit über die tatsächliche Länge des Verbandes und ggf. über liegengebliebene Fahrzeuge informiert ist.

6.3 Marschgeschwindigkeit

Der Marschführer legt die Marschgeschwindigkeit fest. Diese muss 10 km/h langsamer als das langsamste Fahrzeug sein. Hierbei gelten folgende Richtwerte:

- Autobahn 60 km/h
- Sonstige Straßen 40-50 km/h

Verspätungen sind mit vertretbarer erhöhter Geschwindigkeit aufzuholen.

6.4 Fahrzeugabstände

Die Abstände sind nach Ort, Straße und Geschwindigkeit gestaffelt:

- In Ortschaften 25 m
- Auf Autobahnen 100 m
- Bis 50 km/h 50 m
- Über 50 km/h 100 m

Innerhalb des Verbandes sind in angemessenen Abständen Zwischenräume zu belassen. Hier können andere Verkehrsteilnehmer einscheren. Dabei ist zu beachten, dass der Verband geschlossen bleiben muss.

Die genauen Abstände werden jeweils vom Marschführer vorgegeben.

6.5 Verbindung halten

Während des Marsches steht im Digitalfunk nur eine DMO-Gruppe zur Verfügung. Der Marschführer stellt sicher, dass der Kontakt bis zum letzten Fahrzeug jederzeit gewährleistet ist und bestimmt ggf. Fahrzeuge in der Mitte des Verbandes die eine Funkbrücke bilden, um den Kontakt zu halten.

6.6 Verkehrssicherung

Der Lagedienst der Feuerwehr Koblenz wird hier in Abstimmung mit dem Marschführer vorarbeiten und entlang kritischer Punkte Unterstützung durch die Polizei oder örtlich zuständige Feuerwehren anfordern. Stellt der Marschführer während der Fahrt fest, dass dies im Einzelfall nicht ausreicht, hat er zusätzliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, z.B. Unterteilung des Verbandes in die einzelnen Züge in Ortschaften, auf verkehrsreichen Strecken, vor Ampelanlagen oder vor Kreuzungen.
Für die Verkehrssicherung stehen keine eigenen Kräfte zur Verfügung.

6.7 Pausen

Der Marschführer legt in Abstimmung mit dem Bereitschaftsführer die Pausen fest. Um die Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte zu erhalten sind die Pausen zwingend einzuhalten. Grundsätzlich werden zwei Arten unterschieden:

- Technischer Halt
  - Nach ca. 2 Stunden
  - Dauer 15 bis 30 Minuten
  - Zweck: Toilettengang, Fahrzeug- und Ladungskontrolle, Einreihung ausgefallener Fahrzeuge

- Rast
  - Nach ca. 5-6 Stunden
  - Dauer 2 bis 3 Stunden
  - Zweck: Erholung, Versorgung, Technische Überprüfung

7. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt grundsätzlich durch die Fahrzeugart und die Fahrzeugfarbe. Zusätzlich weisen folgende Maßnahmen auf den Verband hin.

- Alle Fahrzeuge fahren mit eingeschalteten Blauen Blinklicht.
- Alle Fahrzeuge fahren mit eingeschaltetem Abblendlicht (auch am Tag).
- Das Schlussfahrzeug ist mit einem Warnschild „Achtung Kolonne“ gekennzeichnet. Dieses wird von der Bereitschaftsführung vorgehalten und im Sammelraum ausgeteilt.
- Das Schlussfahrzeug fährt außerhalb geschlossener Ortschaften mit eingeschalteter Warnblinkanlage (außer vor und während der Abbiegevorgänge).

8. Änderungen

Datum	Vers.	Kap.	Seite	Änderung
24.02.2022	2.0			Deckblatt und Kopfzeile Rhein-Hunsrück-Kreis gegen Bad Kreuznach getauscht